

angeführten Aufdrucke tragen können oder mit anderen Dokumenten besonders verwahrt werden. Andererseits tragen auch Sachen Geheimnischarakter, bei denen solche formellen Vermerke fehlen.

Aus der gesetzlichen Beschreibung des Staatsgeheimnisses folgt, daß erfundene Meldungen und verleumderische Berichte keinen Geheimnischarakter haben können. In diesen Fällen ist die Anwendung der §§ 15, 16 und 19 StEG zu prüfen.

In der Strafrechtsliteratur wird u. a. darauf hingewiesen, daß allgemein bekannte Tatsachen usw., die jedem Bürger zugänglich sind, keine Staatsgeheimnisse sind.⁸¹ Dieser Hinweis ist zwar nach der bisherigen Erfahrung im allgemeinen richtig. Er hilft der Strafrechtspraxis jedoch noch nicht genügend.

Es wird sicher in vielen Fällen ein Kriterium sein, ob Tatsachen usw. nur „Eingeweihten“, den damit Beschäftigten, z. B. den Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder bestimmten Ortsansässigen, oder ob sie größeren Bevölkerungsteilen eines Bezirkes oder der Republik bekannt oder zugänglich sind. Bei dem Problem, ob ein Staatsgeheimnis vorliegt, geht es jedoch in erster Linie um unser Interesse an der Geheimhaltung im Verhältnis zum Klassenfeind und seinen Absichten. Der Umstand, daß z. B. eine bestimmte Angelegenheit ein sogenanntes Stadtgespräch ist oder Produktionsergebnisse usw. in einer Betriebszeitung wie der des Leuna-Werkes „Walter Ulbricht“ veröffentlicht sind und Zehntausenden von Werktätigen und deren Angehörigen zur Kenntnis gelangen, muß sie nicht ihre Geheimnischaraktere entkleiden, wie andererseits Dinge, die nur bestimmten Betriebsangehörigen usw. bekannt sind, nicht geheimzuhaltende Tatsachen sein müssen. In der richtigen Beurteilung dieser Tatsachen besteht das praktische Problem. In dieser Beziehung ist zum Teil eine Unsicherheit bei den Gerichten festzustellen, insbesondere eine gewisse Tendenz zur Ausweitung dieses Tatbestandes. Die Urteile der Bezirksgerichte geben in ihren Entscheidungsgründen oft keine konkrete Begründung dafür, daß der Angeklagte *heimzuhaltende Dinge* verraten hat. Allgemeine Formulierungen, wie sie in einem Urteil des Bezirksgerichts Potsdam enthalten sind, daß nämlich die „Tatsachen“ den Feinden des Arbeiter-und-Bauern-Staates von Nutzen sind und dem Kampf gegen die DDR und zur Kriegsvorbereitung dienen, genügen nicht. Die damit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen des Gerichts führen zwangsläufig zur Ausweitung dieses wesentlichen Tatbestandsmerkmals des § 14 StEG. Zu einer solchen Ausweitung besteht keinerlei Veranlassung. Andere Nachrichten, die nicht vom § 14 erfaßt werden, unterliegen dem Strafschutz des § 15 StEG. § 14 StEG will

81. vgl. z. B. Kühlig, „Zu den Tatbeständen der Spionage und der Verleitung zur Republikflucht“, NJ, 1956, S. 428 f.; Römer/Hennig, a. a. O., S. 21.